

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der berufsbildenden Schulen in öffentlicher  
und freier Trägerschaft

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Katrin Schüler

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-68412  
Telefax +49 351 564-68009

katrin.schueler@  
smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
35-6412/180/3

Dresden,  
8. März 2022

## **Einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind Personen, die in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen zum Einsatz kommen, ab dem 16. März 2022 gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes gehalten, sich impfen zu lassen. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht soll mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wieder außer Kraft treten.

Zum Personenkreis, der von § 20a IfSG umfasst ist, zählen auch:

- Auszubildende sowie
- Schülerinnen und Schüler im Praktikum (berufliche Orientierung, berufs- bzw. fachpraktische Ausbildung).

Lehrkräfte, die an berufsbildenden Schulen eine Praxisbegleitung übernehmen bzw. an der Abnahme praktischer Prüfungen in den Praxiseinrichtungen beteiligt sind, fallen ebenfalls unter § 20a IfSG.

Das IfSG des Bundes listet die Einrichtungen, Institutionen und Dienste auf, bei denen die einrichtungsbezogene Impfpflicht ab 16. März 2022 gilt – vgl. § 20a Absatz 1 (s. Anlage „Einrichtungen und Dienste“).

Vorab, spätestens aber unmittelbar vor Beginn des Einsatzes, ist von den tätig werdenden Personen einer der drei Nachweise bei der jeweiligen Einrichtungs-, Institutions- bzw. Unternehmensleitung vorzulegen (vgl. § 20a Absatz 2 IfSG):

- ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung,
- ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung oder

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

  
Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aus medizinischem Grund nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Die Einrichtungs-, Institutions- bzw. Unternehmensleitung hat das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Das Gesundheitsamt wird in der Folge tätig und muss entscheiden, ob ein personenbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gibt auf seiner Internetseite Antworten auf Fragen zur COVID-19-Impfung und zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: [www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html).

Die Regelungen des IfSG in § 20a haben Auswirkungen auf Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen. So kann ein Praktikum bzw. die berufspraktische Ausbildung im Falle des Betretungsverbotes nicht mehr fortgesetzt werden. Ob dieser Ausbildungsabschnitt auf einen späteren Zeitpunkt verlegt oder die berufliche Ausbildung ggf. verlängert werden kann, sollte von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgeberechtigten gemeinsam mit der Schule sowie bei beruflicher Ausbildung auch mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den Praktikumeinrichtungen vor dem Hintergrund und den Möglichkeiten der rechtlichen Vorgaben (u. a. Schulordnung, Studententafel, Berufsgesetze) geprüft werden, um die Ausbildung dennoch fortsetzen zu können.

#### Ermessenslenkende Vollzugshinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Um die Versorgung in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten zu sichern, hat das SMS „Ermessenslenkende Vollzugshinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ den Gesundheitsämtern zum Vollzug an die Hand gegeben. Diese sind kompakt auf der Homepage des SMS veröffentlicht: [www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.html).

Gemäß dieser SMS-Vollzugshinweise für die Gesundheitsämter kann es für bereits vor dem 16. März 2022 im Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis stehende Personen – dem sogenannten „Bestandspersonal“ von Einrichtungen, Institutionen und Diensten – unter bestimmten Bedingungen dazu kommen, dass vom Gesundheitsamt kein Betretungsverbot ausgesprochen wird (s. Anlage „Flussschema“).

Das SMS zählt zusätzlich alle Personen, die sich derzeit in einem Ausbildungsgang im Gesundheits- und Sozialbereich (Bundes- und Landesrecht) befinden, zum „Bestandspersonal“,

- welche verpflichtende praktische Ausbildungsteile in den von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen erst ab dem 16. März 2022 in einer Einrichtung beginnen **und**
- deren Vertrag aber schon vor dem 16. März 2022 geschlossen wurde.

Das bedeutet, dass bei einer Nichtvorlage des Nachweises kein Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot kraft Gesetzes (§ 20a Absatz 3 IfSG) gilt, sondern, dass erst das zuständige Gesundheitsamt nach § 20a Absatz 5 IfSG tätig werden muss.

Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage des SMS veröffentlicht: [www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.html).

Unbenommen davon steht es den Einrichtungen frei, von ihrem Hausrecht derart Gebrauch zu machen, dass sie Dritten und somit auch Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schülern, die die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen können, den Zugang zu ihrer Einrichtung untersagen.

Das SMS informiert weiterhin: Der Bundesgesetzgeber hat mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht die Entscheidung getroffen, dass von dem adressierten Personenkreis die COVID-19-Schutzimpfung bzw. die alternativen Nachweise gemäß § 20a IfSG verlangt werden können. Wenn die Personen dem nicht nachkommen, widersetzen sie sich dieser Pflicht und haben die daraus resultierenden Rechtsfolgen somit selbst zu vertreten.

Für Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen weist Abteilung 3, SMS in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Fehlzeiten, die in Folge der persönlichen Entscheidung gegen die Vorlage eines Nachweises gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG entstehen und somit selbst zu vertreten sind, konsequenterweise keine anrechenbaren Fehlzeiten darstellen und auch nicht in einer Härtefallentscheidung bei der Prüfungszulassung berücksichtigt werden können.

Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht und deren Umsetzung sollen an folgende Adresse gerichtet werden: [buergerbeauftragte@sms.sachsen.de](mailto:buergerbeauftragte@sms.sachsen.de).

#### Fachoberschule

Grundsätzlich soll die Schule alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die bildungsgangspezifischen Ausbildungsziele auch im Zeitraum der geltenden Vorgaben nach § 20a IfSG zu sichern.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf § 13 Absatz 5 der Schulordnung Fachoberschule hingewiesen.

#### Landesrechtlich geregelte Bildungsgänge der Berufsfachschule und der Fachschule, die von § 20a IfSG umfasst sind

Grundsätzlich soll die Schule alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die bildungsgangspezifischen Ausbildungsziele auch im Zeitraum der geltenden Vorgaben nach § 20a IfSG zu sichern.

Es wird nochmals auf die flexibilisierten Regelungen der Stundentafeln der Schularten Berufsfachschule und Fachschule auf Grund der Corona-Pandemie (Anlage H der VwV Stundentafeln berufsbildende Schulen) hingewiesen, die das Erlangen der erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen bei Schülerinnen und Schülern auch in dieser Situation, zwar auf einen Mindestumfang begrenzt, aber weiterhin ermöglichen.

Sofern kein Nachweis gemäß § 20a IfSG beigebracht wird und aufgrund behördlicher Anordnung ein Betretungsverbot der Praxiseinrichtung angeordnet ist, findet Abschnitt 5a Schulordnung Berufsfachschule bzw. § 58a Schulordnung Fachschule entsprechende Anwendung.

### Lehrkräfte – Praxisbegleitung und praktische Prüfungen in den Einrichtungen

Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler im fachpraktischen Teil der Ausbildung bzw. der berufspraktischen Ausbildung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens während der Zeit ab 16. März 2022 praktisch anleiten bzw. begleiten und ab diesem Zeitraum nicht über einen der drei Immunitätsnachweise gemäß § 20a Absatz 2 IfSG verfügen und deshalb dem gesetzlichen Betretungsverbot unterliegen, können die Praktikumsbetreuung auch fernmündlich organisieren. Erforderliche Lernstandermittlungen vor Ort sowie die Abnahme von praktischen Prüfungen sind von der Schule abzusichern.

Wir bitten Sie, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte umgehend zu den allgemeinen Regelungen des § 20a IfSG und den spezifischen Aspekten des Bildungsganges zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Glowka  
Abteilungsleiter

**Anlagen**